
Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz

(Vom 16. Juni 2000)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

Vorbemerkung

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

1 Grundsätzliches

Art. 2 Zweckbestimmung

Die Kirchenordnung regelt Dienste und Aufgaben der Kantonalkirche und der Kirchengemeinden im Kanton Schwyz.

Art. 3 Grundsatz

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz versteht sich als Gemeinschaft der evangelisch-reformierten Christen im Kanton Schwyz, wo Gottes Wort verkündigt, gehört und im Wissen um menschliche Unzulänglichkeiten gelebt wird.

Art. 4 Grundlage

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz entfaltet ihr Leben im Sinne der in § 2 und § 3 der Verfassung umschriebenen Grundsätze. Sie achtet dabei auf partnerschaftliche Zusammenarbeit und eine zeitgemässe Gestaltung ihrer Aktivitäten.

Art. 5 Wirken

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz beteiligt sich an der Lösung regionaler und gesamtschweizerischer Aufgaben und schliesst sich den dafür geeigneten Gremien an. Sie unterstützt die weltweite Entwicklungszusammenarbeit der kirchlichen Hilfswerke.

Art. 6 Organisation

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst einerseits alle Personen, die einer Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde des Kantons Schwyz angehören, und andererseits die Kirchengemeinden.

2 Die Kirchgemeinden

Art. 7 Rechtsform und Stellung

Die Kirchgemeinden sind im Rahmen der kantonalkirchlichen Rechtsordnung selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 8 Auftrag

Die Kirchgemeinden dienen vorwiegend den Menschen ihres Kirchgemeindegebiets.

Art. 9 Organisation

Jede Kirchgemeinde organisiert sich nach eigenen Statuten. Diese haben der Verfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz zu entsprechen.

Art. 10 Gottesdienst

Zentrale Bedeutung im Leben der Gemeinde hat die Feier des Gottesdienstes, in der Glaube und Gemeinschaft gestärkt werden.

21 Gottesdienste

211 Allgemeines

Art. 11 Bedeutung

¹ Jedes Mitglied der Kirche ist aufgerufen, sein ganzes Leben im Dienste Gottes zu gestalten.

² Trägerin des Gottesdienstes ist die Gemeinde.

³ Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes in Gesang und Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

Art. 12 Öffentlichkeit

Jeder Gottesdienst ist öffentlich. Sinnbild davon ist üblicherweise das Läuten der Glocken nach örtlichem Brauch.

Art. 13 Zuständigkeit

Für die Vorbereitung und die Durchführung des Gemeindegottesdienstes sind der Pfarrer oder dafür eingesetzte Gemeindeglieder verantwortlich.

Art. 14 Liturgie

Wegleitend für die Gestaltung des Gottesdienstes ist in der Regel die «Liturgie der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 15 Musikalische Gestaltung

¹ Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

² Für die Lieder wird üblicherweise das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet. Die Erprobung alter und neuer Lieder ist erwünscht.

³ Die Lieder und musikalischen Darbietungen haben sich in den Gottesdienst einzufügen.

Art. 16 Sonn- und Festtagsgottesdienste

¹ An jedem Sonn- und kirchlichen Festtag findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Ausnahmen:

- Der Kirchgemeinderat kann den Gottesdienst am Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr ausfallen lassen.
- Ausnahmsweise kann ein Sonntagsgottesdienst durch einen Gottesdienst am Vorabend ersetzt werden.
- Unter besonderen Umständen kann der Kirchgemeinderat auch andere Gottesdienste ausfallen lassen.

² Der Publikation der Gottesdienste ist die nötige Beachtung zu schenken.

Art. 17 Kirchenjahr

Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr mit seinen Festzeiten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 Festtage

¹ Als kirchliche Festtage gelten: Erster Advent, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Reformationssonntag und Ewigkeitssonntag.

² Ebenso werden der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Jahreswechsel kirchlich begangen.

Art. 19 Andere Gottesdienste

Der Kirchgemeinde ist es freigestellt, zusätzliche Gottesdienste – auch in anderer Form – anzubieten. Weitere Gottesdienste können auch im Rahmen regionaler Dienste und ständiger Aufträge durchgeführt werden.

Art. 20 Familiengottesdienste

Der periodischen Durchführung von Familiengottesdiensten ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In der Wahl von Stoff und Form, Sprache und Liedern ist auf die Kinder Rücksicht zu nehmen.

Art. 21 Ökumenische Gottesdienste

In Zusammenarbeit mit andern Mitchristen wird die Durchführung ökumenischer Gottesdienste empfohlen.

Art. 22 Besondere Themen

Empfohlen wird ferner die Durchführung von Gottesdiensten, die auf besondere Themen ausgerichtet sind, so zum Beispiel: Brot für alle, Mission, Bibelverbreitung, Tag der Kranken, Flüchtlingssonntag, Tag der Menschenrechte, Erntedank, Totengedächtnis.

Art. 23 Jugendgottesdienste

Die für die Jugend veranstalteten Gottesdienste dienen der Verkündigung des Evangeliums. Sie nehmen die Jugendlichen in ihren Problemen ernst und leiten sie an, ihren Glauben im Alltag zu leben. Sie ermöglichen ihnen auch die aktive Teilnahme am Leben der Gemeinde.

Art. 24 Kindergottesdienste

Die Kirchgemeinde kann für Kinder im Vorschul- und Kindergartenalter und in den ersten Schuljahren altersgerechte Gottesdienste anbieten.

Art. 25 Kollekten

¹ In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Die Zweckbestimmung dafür ist anzugeben.

² Zu beachten sind die von der Synode angeordneten oder vom Kirchenrat empfohlenen Kollekten.

Art. 26 Umgang mit Medien

Das Fotografieren sowie Video- und Tonaufzeichnungen während der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen sind nur in diskreter Form gestattet. Dazu kann die Kirchgemeinde spezielle Vorschriften erlassen.

*212 Taufe***Art. 27** Bedeutung

¹ Die Taufe als ökumenisches Sakrament ist das im Neuen Testament begründete Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Sie bringt die Gnade und Vergebung Gottes zum Ausdruck. Die Taufe ist nicht Bedingung, sondern Zeichen der Gnade.

² Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess.

³ Bei Übertritten aus andern christlichen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

Art. 28 Öffentlichkeit

¹ Die Taufe geschieht im Gemeindegottesdienst.

² Ausserhalb des Gemeindegottesdienstes kann getauft werden, wenn seelsorgerliche oder gesundheitliche Gründe vorliegen. In solchen Fällen bezeugt die Anwesenheit von Kirchgemeindegliedern die Verbundenheit mit der Gemeinde.

Art. 29 Eltern, Paten

¹ Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung des Kindes.

² Für die Taufe werden in der Regel zwei Taufpaten bestimmt. Mindestens einer der Taufpaten hat einer christlichen Kirche anzugehören.

Art. 30 Zeitpunkt

¹ Die Taufe kann jederzeit vorgenommen und an Kindern und Erwachsenen vollzogen werden.

² Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Einführung in den Glauben später durchgeführt werden.

Art. 31 Segnung

Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet.

Art. 32 Taufgespräch

Der Pfarrer führt mit den Eltern des Kindes ein Tauf- oder Segnungsgespräch.

Art. 33 Taufsonntage

Der Kirchgemeinderat kann in Absprache mit dem Pfarrer besondere Taufsonntage festlegen.

Art. 34 Taufbescheinigung

Den Eltern respektive dem Täufling wird eine durch das Pfarramt erstellte Taufbescheinigung ausgehändigt.

*213 Abendmahl***Art. 35** Bedeutung

Das Abendmahl ist ein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen, das uns sein Sterben am Kreuz, seine Gegenwart und die von ihm gestiftete Gemeinschaft sinnfällig nahe bringt.

Art. 36 Einladung

Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen.

Art. 37 Abendmahlssonntage

¹ Abendmahl wird an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und am Reformationssonntag gehalten.

² Es können auch weitere Abendmahlsgottesdienste gefeiert werden.

Art. 38 Durchführung

¹ Für die Durchführung der Abendmahlsfeier ist üblicherweise der Pfarrer zuständig.

² Die Mitglieder des Kirchgemeinderates beteiligen sich an der Austeilung. Nach Bedarf können andere Gemeindeglieder eingesetzt werden.

Art. 39 Anderer Rahmen

Abendmahlsfeiern sind auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, zum Beispiel an einer Tagung, im häuslichen Kreis, bei kranken oder behinderten Menschen oder innerhalb einer Agapefeier, das heisst einer Gemeindemahlzeit, möglich.

*214 Konfirmation***Art. 40** Konfirmationsfeier

Die Konfirmation ist ein Gottesdienst zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts. Sie dient zur Einsetzung als mündiges Gemeindeglied.

Art. 41 Berechtigung

Konfirmiert wird, wer einer Kirchgemeinde angehört, am kirchlichen Unterricht und im Rahmen der geltenden Ordnung am kirchlichen Leben teilgenommen hat und in der Regel getauft ist.

Art. 42 Verweigerung

Die Konfirmation kann nur nach Rücksprache mit den Eltern und durch Beschluss des zuständigen Kirchgemeinderates verweigert werden.

*215 Kirchliche Trauung***Art. 43** Bedeutung

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst für standesamtlich Getraute. Die Getrauten bestätigen darin ihr Ja vor Gott und der Gemeinde und bitten Gott um seinen Segen.

Art. 44 Ort

Der Traugottesdienst findet in der Regel in der Kirche statt. Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, eine Trauung ausserhalb der Kirche durchzuführen.

Art. 45 Traugespräch

Der Pfarrer führt mit den Brautleuten ein Traugespräch.

Art. 46 Ökumenische Trauung

Ökumenische Trauungen sind in partnerschaftlicher Durchführung der beteiligten Kirchen möglich.

Art. 47 Verweigerung der Trauung

Der Pfarrer ist nicht verpflichtet auswärtige Brautpaare zu trauen. Ebenso kann er nicht verpflichtet werden, gegen seine evangelische Einsicht und Überzeugung eine Trauung vorzunehmen.

Art. 48 Verkündigung

Eine Trauung, auch eine auswärtige, wird in der Regel am darauffolgenden Sonntag verkündet.

Art. 49 Traubibel

Den Eheleuten wird bei ihrer Trauung als Gabe der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben.

Art. 50 Segnung

Sofern keine Ziviltrauung vorliegt, kann in besonderen Fällen auf persönlichen Wunsch eine Segnung in privatem Rahmen stattfinden.

*216 Kirchliche Abdankung***Art. 51** Bedeutung

¹ Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchgemeindemitglieds.

² In ihrem Mittelpunkt steht der Zuspruch des Evangeliums im Blick auf die Situation der Angehörigen.

³ Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

Art. 52 Gestaltung

Der Pfarrer ist für die Gestaltung der Abdankung entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten verantwortlich.

Art. 53 Kremation

¹ Bei Kremation hat die kirchliche Abdankung wenn möglich in der Kirchgemeinde des Wohnortes stattzufinden.

² Die Beisetzung der Urne kann auch ohne Mitwirkung des Pfarrers erfolgen.

Art. 54 Angehörige anderer Konfessionen. Konfessionslose

¹ Über Gesuche um Bestattung von Personen, die nicht der Landeskirche angehören, sowie um Überlassung kirchlicher Räume entscheidet der Pfarrer in gemeinsamer Beratung mit mindestens einem Mitglied des Kirchgemeinderats, sofern die Statuten der Kirchgemeinde dies nicht regeln.

² Die Kirchgemeinde ist berechtigt Gebühren zu erheben.

³ Sie erlässt eine Gebührenordnung.

Art. 55 Ort

Der Ortspfarrer ist nicht verpflichtet, eine Abdankung ausserhalb Kirche und Friedhof durchzuführen.

Art. 56 Betreuung Hinterbliebener

Der Pfarrer steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

Art. 57 Verkündigung

Die Abdankung eines Gemeindemitglieds, auch eine auswärtige, wird in der Regel am darauffolgenden Sonntag verkündet.

*217 Andere kirchliche Handlungen***Art. 58** Neue Formen religiöser Handlungen

¹ Unsere Kirche ist gemäss den Grundsätzen der Reformation offen für neugestaltete oder wieder entdeckte Formen religiöser Handlungen.

² Für Menschen in besonderen Lebenssituationen kann auf persönlichen Wunsch eine Segnungshandlung durchgeführt werden.

³ Solche Handlungen sind, wenn sie öffentlich ausgeführt werden, zwischen dem Pfarrer und dem Kirchgemeinderat abzusprechen.

22 Unterricht, Bildung, Gemeindearbeit**Art. 59** Bedeutung

Die Botschaft der Bibel leistet einen wichtigen Beitrag, um das Leben besser zu verstehen und es verantwortlicher zu gestalten. Darum gehören Unterricht, Bildung und Gemeindearbeit zu den wesentlichen Aufgaben der Gemeinde.

Art. 60 Träger

¹ Die Gemeinde ist Trägerin von Unterricht, Bildung und Gemeindearbeit und der weiteren Bildungsangebote.

² Der erste Kontakt mit der christlichen Lebenshaltung und biblischem Gedankengut beginnt in der Familie.

³ Väter, Mütter und andere Erziehungsberechtigte begleiten ihre Kinder auf dem Weg des christlichen Glaubens. Dazu gehört die Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Angeboten von Unterricht, Bildung und Gemeindearbeit.

Art. 61 Altersgerechte Angebote

¹ Unterricht, Bildung und Gemeindearbeit machen mittels stufen- und altersgerechten Angeboten Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Botschaft der Bibel vertraut und ermutigen sie, sich mit den Fragen nach dem Sinn des Lebens auseinander zu setzen.

² Der Unterricht wird in der Kirchengemeinde des Wohnorts besucht. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der beiden zuständigen Kirchengemeinderäte.

Art. 62 Jugendarbeit

¹ Die Kirchengemeinde fördert alle Bestrebungen, der Jugend Vertiefung ihres Glaubens und Lebenshilfe zu vermitteln und zieht sie so zur Mitarbeit heran.

² Die Kirchengemeinde kann sich an der Jugendarbeit anderer Institutionen und an freien Unternehmungen Jugendlicher beteiligen.

Art. 63 Unterrichtskonzept

Der Kirchenrat sorgt für die Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Konzepts.

Art. 64 Erwachsenenbildung

Die Kirchengemeinde fördert und unterstützt alle Arbeit, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens ermöglicht und sie zu kritischer Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft ermutigt.

Art. 65 Weitere Formen der Gemeindearbeit

¹ Der Kirchengemeinderat stellt sich hinter jede Arbeit, welche die kirchliche Zusammengehörigkeit stärkt und die Gemeinschaft fördert.

² Diesem Ziel dienen – neben den Gottesdiensten – Feiern, Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Basare und freie Zusammenkünfte. Themen und Gestaltung sollen dem Wesen und Auftrag der Kirche entsprechen.

³ Für alle Lebensalter und für Schicksalsgruppen können weitere Angebote geschaffen werden. Die Kirchengemeinden können entsprechende Arbeit anderer Institutionen und freier Unternehmungen unterstützen.

23 Seelsorge, Diakonie, Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Art. 66 Seelsorge und Diakonie

Kirchliche Seelsorge und Diakonie an Menschen in seelischer, materieller oder sozialer Not gehören zu den Aufgaben der christlichen Gemeinde.

Art. 67 Verschwiegenheit

Die im Auftrag der Kirchgemeinde in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

231 Seelsorge

Art. 68 Träger

¹ Jedes einzelne Gemeindeglied trägt mit an der Verantwortung für die Erhaltung und den Aufbau sozialer Netze zur gegenseitigen Hilfe.

² Für Seelsorge und Diakonie setzt die Gemeinde speziell ausgebildete Gemeindeglieder ein.

³ Sie ermöglicht ihnen Aus- und Weiterbildung.

Art. 69 Praktisches Handeln

¹ Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, die christliche Botschaft von der Liebe Gottes auch durch praktisches Handeln zu verkündigen.

² Die Verantwortung, die daraus erwächst, trägt jedes Mitglied der Gemeinde mit.

Art. 70 Soziale Netze

Zu den Aufgaben der Kirchgemeinde gehören sowohl die Mitarbeit zur Erhaltung der bestehenden sozialen Netze (z.B. Nachbarschaftsbeziehungen im Dorf) als auch Initiativen zum Aufbau neuartiger Netze für Menschen in besonderen Lebenssituationen.

232 Diakonie

Art. 71 Initiative Zusammenarbeit

Wo seelische, materielle oder soziale Probleme die personellen oder fachlichen Hilfsmöglichkeiten der Kirchgemeinde übersteigen, beteiligt sie sich an Projekten zum Aufbau regionaler oder kantonaler Hilfsangebote, oder sie arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, die bereits Hilfe anbieten.

Art. 72 Gemeinschaftsförderung

Die Kirchgemeinde fördert die Gemeinschaft unter den Gemeindegliedern durch geeignete Angebote und Veranstaltungen.

233 Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Art. 73 Mission

¹ Die Kirchgemeinde ist sich ihrer Verantwortung bezüglich Mission und Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland bewusst und handelt dementsprechend.

² Sie engagiert sich durch geeignete Veranstaltungen und Massnahmen.

24 Organe und Dienste der Kirchgemeinde

241 Grundsätzliches

Art. 74 Stellung Pfarrer, Kirchgemeinderat

Sowohl Kirchgemeinderat als auch Pfarrer sind durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde gewählt. Sie nehmen ihre Aufgaben gemeinsam gemäss ihrer jeweiligen Funktion wahr.

Art. 75 Einladung Pfarrer

Die Pfarrer sind zu den Kirchgemeinderatssitzungen einzuladen. Sie nehmen mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 76 Pfarrarchiv

¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Führung des Pfarrarchivs. Darin sind Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung, welche auf dem Gebiet der Kirchgemeinde stattfinden, chronologisch geordnet aufzuführen.

² Kirchliche Amtshandlungen, welche nicht durch den Gemeindepfarrer durchgeführt werden, sind zwecks Eintrag in die Bücher zu melden.

³ Bei Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrern ist ein Pfarrer für die Führung des Pfarrarchivs verantwortlich.

⁴ Mit der Führung kann auch das Sekretariat beauftragt werden.

Art. 77 Archiv der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, ein ordnungsgemässes Archiv zu führen.

² Die Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchgemeinderatssitzungen sind zu führen und zu archivieren.

³ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist dem Kirchenrat unterzeichnet zuzustellen.

⁴ Über die Geschäfte der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchgemeinderatssitzungen ist ein alphabetisches Register zu führen.

⁵ Verträge müssen archiviert und registriert werden.

242 Kirchengemeinderat

Art. 78 Aufgabe

¹ Der Kirchengemeinderat fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde und erledigt die Geschäfte der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde nach aussen.

² Er hat die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und der Angestellten der Kirchengemeinde und unterstützt deren Dienste.

Art. 79 Vereidigung, Inpflichtnahme

¹ Der Kirchenratspräsident vereidigt den Kirchengemeindepräsidenten und setzt ihn in sein Amt ein.

² Der Kirchengemeindepräsident vereidigt die Kirchengemeinderäte und setzt sie in ihr Amt ein.

³ Diese Inpflichtnahme findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt.

Art. 80 Ressorts

Der Kirchengemeinderat konstituiert sich selbst. Im Allgemeinen sind die Kirchengemeinden in der Bezeichnung der Ressorts frei, sie müssen aber ein Ressort Finanzen und ein Aktuariat bestellen.

Art. 81 Rücktritt

¹ Kirchengemeinderäte können auf Ende ihrer vierjährigen Amtsperiode wiedergewählt werden.

² Sie haben ihren Rücktritt mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung schriftlich dem Kirchengemeinderat bekannt zu geben. Der Rücktritt des Kirchengemeindepräsidenten ist auch dem Kirchenrat zu melden.

³ In Ausnahmefällen kann der Kirchengemeinderat auch einen Rücktritt vor Ende der Amtsperiode akzeptieren. In diesem Fall hat die Neuwahl eines Nachfolgers an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erfolgen.

243 Pfarrer

Art. 82 Ordination

¹ Die Ordination ist die kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbstständigen Führung eines Pfarramtes.

² Sie wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Art. 83 Pfarrwahl, Wahlfähigkeit

¹ Der Kirchengemeinderat kann für die Vorbereitung der Pfarrwahl eine Kommission einsetzen. Dieser gehören von Amtes wegen mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates an. Der Kommissionspräsident wird vom Kirchengemeinderat bestimmt.

² Die Wahl der Pfarrer erfolgt in den Kirchengemeinden durch die stimmberechtigten

Gemeindeglieder auf unbefristete Zeit.

³ Durch die Wahl stimmt die Kirchgemeinde dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Pfarrer zu.

Art. 84 Amtseinsetzung

¹ Die Pfarrwahl ist dem Kirchenrat mitzuteilen. Der Kirchgemeinderat legt im Einverständnis mit dem Kirchenrat und dem Dekan die Pfarrinstallation fest.

² Der Gewählte wird in einem Gemeindegottesdienst vom Dekan in sein Amt eingesetzt. Er legt dabei das Amtsgelübde ab.

Art. 85 Amtseinführung

Der Pfarrer ist durch den Dekan in sein Amt einzuführen. Dabei sind ihm die Verfassung, die Kirchenordnung sowie weitere wichtige kantonale Verordnungen zu übergeben und zu instruieren.

Art. 86 Einführung in die Gemeinde

Der Pfarrer wird durch den Kirchgemeindepäsidenten in die Gemeinde eingeführt. Es werden ihm die speziellen Gegebenheiten der Gemeinde, sein Wirkungskreis, die Statuten der Kirchgemeinde sowie weitere für ihn und die Kirchgemeinde wichtige Gegebenheiten mitgeteilt.

Art. 87 Auftrag

Im Sinne des Evangeliums begleitet der Pfarrer das Leben der Kirchgemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder nach Kräften. Er fördert Gemeinschaft, aufbauende Aktivitäten und setzt sich für eine befreiende Entwicklung christlichen Glaubens ein.

Art. 88 Tätigkeit

¹ Seine Aufgabe besteht vor allem in der Gestaltung und Durchführung von Gottesdiensten, Seelsorge und kirchlichem Unterricht. Diese orientieren sich mit Blick auf die teilnehmenden Menschen an der evangelischen Botschaft. Nach Situation und Möglichkeit lädt er weitere Gemeindeglieder zur Mitgestaltung gottesdienstlicher Anlässe ein.

² Mit seiner Ausbildung trägt der Pfarrer eine besondere Verantwortung für die Seelsorge. Er unterstützt in Besuchs- und anderen Diensten mitwirkende Gemeindeglieder mit Einführung und anhaltender Begleitung.

³ Je nach Grösse und Situation der Kirchgemeinde ist der Pfarrer für den Unterricht an der Oberstufe, der Konfirmanden und die Jugendarbeit verantwortlich. In der Unterrichtsgestaltung kann er auch weitere Personen einbeziehen.

⁴ Des Weiteren kann der Pfarrer mit der Durchführung von Anlässen betraut werden, die gruppen- und altersspezifische Anliegen, thematische Fragestellungen oder weitere Gemeindebedürfnisse aufgreifen.

Art. 89 Amtsgeheimnis

Der Pfarrer und die kirchlichen Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 90 Wohnsitz

In der Regel ist der Pfarrer zur Wohnsitznahme in der Kirchgemeinde verpflichtet.

Art. 91 Regionale Aufgaben, Nebenämter

¹ Auf Grund von Vereinbarungen zwischen Kirchgemeinden kann ein Pfarramt regionale Aufgaben übernehmen.

² Der Pfarrer ist verpflichtet, seine Zeit und Kraft gewissenhaft seinem Amt zu widmen. Es gehört jedoch zu seinem Auftrag, sich über die ortskirchlichen und allfällige gesamtkirchliche Aufgaben hinaus um Aufgaben der Fürsorge und der Schule sowie um kulturelle und gemeinnützige Bestrebungen zu kümmern.

³ Vor der Übernahme von Ämtern oder zeitraubenden Aufgaben sowie für besondere Nebenbeschäftigungen hat der Pfarrer die Bewilligung des Kirchgemeinderates einzuholen.

Art. 92 Entlastung

In Gemeinden mit steigender Anzahl von Mitgliedern, mit wachsendem pfarramtlichen Aufgabenbereich oder grosser räumlicher Ausdehnung kann der Pfarrer durch freiwillige Mitarbeiter oder geeignete Massnahmen entlastet werden.

Art. 93 Aufgabenteilung

Hat eine Kirchgemeinde mehrere Pfarrer angestellt, regelt der Kirchgemeinderat zusammen mit den Pfarrern die Arbeitsteilung.

Art. 94 Teilzeitstellen

Kirchgemeinden können ihr Pfarramt als Teilzeitstellen betreiben.

Art. 95 Anzahl Gemeindepfarrstellen

Im Allgemeinen wird ein Pfarramt zu 100 Stellenprozenten ab 1000 bis 2200 Gemeindegliedern begründet je nach räumlicher Ausdehnung und Aufgabenbereichen.

Art. 96 Anstellungsreglement

¹ Über Ferien, Lohn, Arbeitszeit und Studienurlaub erlässt die Synode ein Reglement.

² In den Kirchgemeinden mit mehr als einem Pfarrer ist die Ferienvertretung in Ablösung vorzunehmen, so dass die Gemeinde in der Regel nicht ohne eigenen Pfarrer ist.

Art. 97 Urlaub

¹ Über Urlaubsgesuche entscheidet der Kirchgemeinderat.

² Stellvertretungen regeln die Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat.

Art. 98 Verweigerungsrecht in Gewissensnot

In Gewissensnot kann ein Pfarrer eine kirchliche Amtshandlung verweigern.

Art. 99 Demission und Rücktritt

¹ Tritt ein Pfarrer von seinem Amt zurück, richtet er seine Demission an den Kirchgemeindepräsidenten.

² Sofern der Arbeitsvertrag keine andere Regelung vorsieht, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Sie beginnt ab dem der Kündigung folgenden Monat.

³ Auf Eintritt des AHV-Alters hat der Pfarrer vom Pfarramt zurückzutreten, kann aber in Absprache mit dem Kirchgemeinderat als Verweser weiter beschäftigt werden.

Art. 100 Amtsübergabe

Bei Pfarrerwechsel findet in Gegenwart des abtretenden Pfarrers und des Kirchgemeindepräsidenten eine Kontrolle des Pfarrarchivs sowie eine Inventaraufnahme zuhanden des neuen Pfarrers statt. Diesem wird beim Amtsantritt vom Kirchgemeindepräsidenten das Archiv übergeben.

Art. 101 Konfliktregelung

¹ Führen Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrern, zwischen Pfarrer und den Mitarbeitern oder dem Kirchgemeinderat beziehungsweise innerhalb einer Kirchgemeinde zu ernsthaften Konflikten, so bemühen sich die Parteien unter Anhörung des Dekans um eine einvernehmliche Lösung.

² Gelingt kein Ausgleich, müssen beidseitig anerkannte, externe Fachpersonen zur Lösung des Konflikts beigezogen werden.

³ Gelingt erneut keine einvernehmliche Lösung, so kann der Konflikt von jeder der involvierten Parteien dem Kirchenrat vorgelegt werden. Dieser muss disziplinarische Massnahmen veranlassen. Als Konfliktparteien gelten: Kirchgemeinderat, Pfarrer und Gemeindeglieder.

Art. 101^{bis} Disziplinarische Massnahmen

¹ Verletzt ein Pfarrer seine Pflichten in schwerwiegender Weise, so kann der Kirchenrat ihn direkt vom Amt suspendieren oder des Amtes entheben.

² Auf Anträge gemäss Art. 101 Abs. 3 muss der Kirchenrat ein Verfahren eröffnen. Dabei sind folgende mögliche Instrumente vorgesehen: Ermahnung, Vergleich, Verweis, befristete Einstellung im Amt, Auftrag zur Abberufung bzw. zur Beendigung des

Dienstverhältnisses, Amtsenthebung.

³ Der Entscheid des Kirchenrates kann innert 20 Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden.

Art. 101^{ter} Abberufung eines Pfarrers

¹ Mit einem Begehren können 50 stimmberechtigte Gemeindeglieder vom Kirchgemeinderat verlangen, dass dieser Massnahmen einleitet, mit welchen die von ihnen gerügten Missstände behoben werden sollen.

² Wenn ein Zehntel oder mindestens 100 stimmberechtigte Gemeindeglieder an den Kirchgemeinderat ein Begehren auf Abberufung eines Pfarrers stellen, so ist innerhalb von drei Monaten eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, an welcher über diesen Antrag geheim abgestimmt wird. Der Pfarrer ist abberufen, wenn das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten für die Abberufung stimmt.

³ Mit der Abberufung wird der Kirchgemeinderat beauftragt, den Arbeitsvertrag aufzulösen.

⁴ Sofern der Arbeitsvertrag keine andere Regelung vorsieht, hat der Pfarrer nach einer ordentlichen Abberufung oder Amtsenthebung innerhalb dreier ganzer Kalendermonate die Amtswohnung zum Monatsende zu verlassen. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, ihm den Lohn noch während dreier ganzer Kalendermonate zu bezahlen.

Art. 102 Aufgaben

Für folgende Aufgaben kann der Kirchgemeinderat weitere Mitarbeiter in Dienst nehmen:

1. Diakonie und Sozialarbeit: für die Unterstützung der Gemeindearbeit des Pfarrers in seelsorgerlichen und sozialen Bereichen.
2. Katechese: für die Erteilung des Religionsunterrichts.
3. Kirchenmusik: für die musikalische Begleitung beim Gottesdienst und die Leitung des örtlichen Kirchenchores.
4. Sigristendienst: für den Unterhalt der Kirchenliegenschaften und die Mithilfe bei den Gottesdiensten.
5. Sekretariat: für die in der Kirchgemeinde und dem Pfarramt anfallenden Sekretariatsarbeiten.
6. Weitere Dienste: für andere kirchliche Aufgaben.

Art. 103 Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde

Die Zusammenarbeit und Kompetenz aller Beteiligten in einer Kirchgemeinde sind durch geeignete Massnahmen zu fördern. Dazu gehören auch Besprechungen der gemeinsamen Aufgaben.

Art. 104 Anstellung

Alle nicht gewählten Mitarbeiter werden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder nach Obligationenrecht angestellt. Es ist ein Vertrag und ein Pflichtenheft auszufertigen.

3 Kantonalkirche

31 Aufgaben der Kantonalkirche

311 Mission und Diakonie

Art. 105 Bindeglied zu den Kirchgemeinden

Die Kantonalkirche ist Bindeglied zwischen den Kirchgemeinden, Hilfswerken und Fachstellen für Mission und Diakonie. Entsprechende Aufgaben kann sie einer Kommission übertragen.

312 Ökumene und interreligiöser Dialog

Art. 106 Grundsatz

Die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche setzt sich für das Wachstum und die Intensivierung der ökumenischen Beziehungen ein. Sie ist offen für den Dialog mit andern Religionsgemeinschaften.

Art. 107 Beziehung zur katholischen Kantonalkirche

Sie pflegt insbesondere den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Kirche, ermutigt die Gemeinden zu ökumenischen Veranstaltungen und unterstützt sie im entsprechenden Bestreben.

313 Weiterbildung

Art. 108 Konzept/Ziel

Die ständige Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter soll eine gleichbleibende Qualität der kirchlichen Arbeit sicherstellen. Die Synode setzt in einer Verordnung die Weiterbildung für Pfarrer, Diakone, Gemeindeglieder, Religionslehrer, Kirchenmusiker, Sigristen, freiwillige Mitarbeiter, Kirchgemeinderäte, Kirchenräte und sonstige Kirchenbeauftragte fest.

Art. 109 Theologiestudium

¹ Die Kantonalkirche trägt ihre Mitverantwortung für die Ausbildung künftiger Pfarrer. Sie begleitet die Studenten der Theologie mit Rat und Tat.

² Der Kirchenrat empfiehlt die Studenten und Kandidaten der Theologie und Vikare zu den Prüfungen des Konkordates, wenn ihre persönliche Eignung zum Pfarrberuf bejaht werden kann und sie sich über die ordnungsgemässe Ausbildung ausweisen können.

Art. 110 Lehrvikariat

Im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat weist der Kirchenrat geeigneten Pfarrern einen Vikar zu.

314 Allgemeines

Art. 111 Aufgaben

Für kantonale Aufgaben, die durch die Kirchgemeinden der Kantonalkirche zu delegieren sind, kann die Kantonalkirche eigene Stellen schaffen.

Art. 112 Spitalseelsorge

¹ Die Kantonalkirche kann die Seelsorge in ausserkantonalen Spitälern und Heimen, an denen der Kanton Schwyz beteiligt ist, übernehmen.

² Die Spitalseelsorge innerhalb des Kantons Schwyz ist Aufgabe der Kirchgemeinden. Können sich die Kirchgemeinden für die Seelsorge an einem Spital nicht einigen, entscheidet der Kirchenrat über deren Organisation.

32 Organe und Dienste der Kantonalkirche

321 Synode

Art. 113 Stellung

Die Synode ist das gesetzgebende Organ der Kantonalkirche. Ihre Arbeit richtet sich nach der Verfassung sowie weiteren sie betreffende Erlasse.

322 Kirchenrat

Art. 114 Aufsichtspflicht

¹ Der Kirchenrat beaufsichtigt die Kirchgemeinden und kontrolliert die Einhaltung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen.

² Er genehmigt die vorgeschriebenen Kirchgemeindeerlasse und deren Änderungen.

Art. 115 Visitationen

¹ Die Kirchgemeinden werden periodisch vom Kirchenrat visitiert. Innerhalb einer Amtsperiode hat in jeder Kirchgemeinde mindestens eine Visitation stattzufinden.

² Bei den Visitationen ist die ordentliche Amtsführung der Kirchgemeinden zu kontrollieren. Insbesondere ist auch die Führung der Register, der Protokolle und der Archive zu überprüfen.

323 Pfarrkapitel

Art. 116 Pfarrkapitel

¹ Das Pfarrkapitel setzt sich aus allen gewählten Pfarrern, die im Gebiet der Kantonalkirche eine Stelle versehen, zusammen. Zusätzlich nehmen mit beratender Stimme alle Verweser und im Kanton wohnhafte Pfarrer und Theologiestudenten teil.

² Das Pfarrkapitel tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

³ Es tritt zusammen, wenn der Dekan einlädt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, oder sich im Voraus beim Dekan zu entschuldigen.

⁵ Das Pfarrkapitel ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁶ Beschlüsse des Pfarrkapitels bilden die offizielle Stellungnahme der Pfarrerschaft.

Art. 117 Aufgaben des Dekans

¹ Der Dekan lädt zum Pfarrkapitel ein und leitet es.

² Bei der Neuwahl eines Pfarrers legt er zusammen mit dem Kirchgemeinderat den Tag der Amtseinsetzung fest, die von ihm geleitet wird.

³ Er pflegt den persönlichen Kontakt zu den Pfarrern und hält sich über die Entwicklung und das Leben der einzelnen Kirchgemeinden auf dem Laufenden.

⁴ Der Kirchenrat kann dem Dekan besondere Aufgaben zuweisen.

Art. 118 Amtseinsetzung des Dekans

Der Dekan wird anlässlich einer Sitzung der Synode offiziell in sein Amt eingesetzt.

324 Weitere Organe

Art. 119 Mitarbeiterkapitel

Die angestellten Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche, ihrer Kirchgemeinden oder Zweckverbände können sich in einem Mitarbeiterkapitel zusammenschliessen.

Art. 120 Weitere Organe

Die Synode kann weitere Organe bestimmen, sofern sie der Verfassung und Kirchenordnung entsprechen. Sie hat Pflichten und Rechte dieser Organe zu bezeichnen.

33 Inpflichtnahme

Art. 121 Verfahren

Es werden in Pflicht genommen:

¹ Durch den Synodalpräsidenten:

Mitglieder der Synode

Kirchenräte

Dekan

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Mitglieder der Rekurskommission

Abgeordnete

² Durch den Kirchenratspräsidenten:

Kirchgemeindepräsidenten

Inhaber kantonaler Pfarrämter

³ Durch den Dekan:

Gemeindepfarrer

⁴ Durch den Kirchgemeindepräsidenten:

Kirchgemeinderäte

Art. 122 Amtsgelübde

Ich gelobe vor Gott, die mir übertragenen Pflichten und Aufgaben nach der Verfassung und den Verordnungen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche gewissenhaft, verschwiegen und ohne Ansehen der Person zu erfüllen und alles zu tun, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

4. Schlussbestimmungen

Art. 123 Statuten der Kirchgemeinden

Die Statuten der Kirchgemeinden sind ergänzende Bestimmungen zur Kirchenordnung.

Art. 124 Erprobung von Neuerungen

¹ Der Kirchenrat kann Kirchgemeinden ermächtigen, versuchsweise zur Erprobung von Neuerungen in materiell genau umschriebenen Fällen und zeitlich begrenzt von den bestehenden Bestimmungen der Kirchenordnung abzuweichen.

² Solche Begehren sind schriftlich zu begründen. Der Kirchenrat kann die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung verlangen.

Art. 125 Inkrafttreten

¹ Diese durch die Synode beschlossenen Änderungen der Kirchenordnung unterstehen gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz dem fakultativen Referendum.

² Sie werden im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

³ Das Büro der Synode bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:

Hans Rudolf Gallmann

Der Aktuar:

Friedrich Lengacher